

Niederschrift

über die IX/012. Sitzung
des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen der Stadt Schwerte am

Donnerstag, den 17.11.2016, um 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte.

Anwesend:

Vorsitzende

1. Frau Marianne Pohle

CDU-Fraktion

2. Herr Dieter Böhmer ab 18.40 Uhr (TOP 15)
3. Frau Bianca Dausend
4. Herr Johannes Dietmar Hellwig
5. Herr Bernd Krause als Vertreter für Herrn Nies-von Colson
6. Herr Egon Schrezenmaier

SPD-Fraktion

7. Herr Ralf Haarmann
8. Frau Reinhild Hoffmann
9. Herr Simon Lehmann-Hangebrock ab 17.16 Uhr (TOP 7)
10. Frau Marlies Mette als Vertreterin für Herrn Klüh
11. Herr Karl-Friedrich Pautz als Vertreter für Herrn Haberschuss
12. Frau Angelika Schröder

Fraktion Die Grünen

13. Frau Andrea Hosang
14. Herr Maximilian Reinert

WfS-Fraktion

15. Herr Andreas Czichowski

seitens der Verwaltung die Damen und Herren

16. Herr Wolfgang Belohlavek Bereichsleiter Ordnung (bis 18.15 Uhr)
17. Frau Bettina Brennenstuhl Beigeordnete und Kämmerin
18. Herr Thomas Holtmann Fachdienstleiter Finanzen, Beteiligungen, öff. Sicherheit u. Ordnung
19. Herr Gerhard Krawczyk Bereichsleiter Baubetriebshof (bis 18.41 Uhr)
20. Herr Reinhard Lambio Bereichsleiter Finanzdienste und Beteiligungen

Tagesordnung

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Ausschusses
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung von Befangenheit
5. Optionserklärung gem. § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) **IX/0468**
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von IT-Leistungen zur Unterstützung von kommunalen Verwaltungsaufgaben **IX/0463**
7. I. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte **IX/0453**
8. I. Nachtrag zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 **IX/0451**
9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
hier: Verkaufsoffene Sonntage am 08.01.2017, 05.03.2017, 10.09.2017 und 12.11.2017 in Schwerte-Mitte **IX/0454**
10. Abfallwirtschaft 2015/2017 und Festsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2017 **IX/0474**
11. Straßenreinigung und Winterdienst 2015/2017, V. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Schwerte **IX/0480**
12. II. Nachtrag zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 **IX/0471**
13. VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 **IX/0472**
14. Neukonzeptionierung der Gebührenkalkulation für die städtischen Notunterkünfte **IX/0455**

15. Verwendung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsge- **IX/0459**
setz für die Umgestaltung des Stadtparks

16. Gründung der Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH **IX/0477**

17. Haushaltssanierungsplan (HSP) 2016; **IX/0461**
hier: Bericht über den Stand der Umsetzung des HSP zum Stichtag
30.09.2016

18. Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.07.2016 - 30.09.2016 für das Haus- **IX/0462**
haltsjahr 2016 genehmigten Haushaltsüberschreitungen

19. Bericht Ergebnisrechnungscontrolling zum Stichtag 30.09.2016 **IX/0466**

20. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Sondervermögen Bäder **IX/0482**
Schwerte

21. Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung

22. Informationen und Anfragen

Die Ausschussvorsitzende, Frau Pohle, eröffnet die IX/12. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen (AWF) und begrüßt alle Anwesenden; sie heißt insbesondere Herrn Dr. Neubauer (Geschäftsführer der KDVZ Citkomm) als Gast herzlich willkommen.

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Ausschusses

Die form- und fristgerechte Einladung sowie Beschlussfähigkeit des AWF wird festgestellt.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Ausschussvorsitzende stellt Einvernehmen darüber her, den Tagesordnungspunkt 16 (Gründung der Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH – Vorlage IX/0477) von der Tagesordnung abzusetzen; im übrigen wird die Tagesordnung entsprechend der mit Einladung vom 02.11.2016 versandten Fassung festgestellt.

3. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen zur Einwohnerfragestunde vor.

4. Feststellung von Befangenheit

Es erklärt sich kein Ausschussmitglied zu den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung für befangen.

**5. Optionserklärung gem. § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Vorlage: IX/0468**

Frau Brennenstuhl verweist auf die ihrerseits zu diesem Thema bereits erfolgte Vorabinformation des AWF am 15.09.2016 (TOP 16). Durch Einfügung des § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) entstehe mit Wirkung ab 01.01.2017 eine grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts; hiervon seien in Schwerte auch der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb (Ku-WeBe) sowie der Abwasserbetrieb Schwerte als Anstalten des öffentlichen Rechts betroffen. Der bislang im Umsatzsteuerrecht für eine Besteuerung maßgebliche Begriff eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) entfalle komplett; mit der Neuregelung sei dann eine Erhebung von Umsatzsteuer auf sämtliche Leistungen, die aufgrund privatrechtlicher Verträge erbracht werden, vorzunehmen. Bei Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erbracht werden, entfalle die Umsatzsteuerpflicht, sofern eine Nichtbesteuerung zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Frau Brennenstuhl verdeutlicht, dass eine intensive Prüfung sämtlicher bestehenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge der Stadt Schwerte einen gewissen Zeitraum beanspruchen werde.

Durch den Gesetzgeber werde den Kommunen ermöglicht, durch Abgabe einer vom Bürgermeister zu unterzeichnenden Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG die beschriebene Neuregelung bis längstens zum 31.12.2020 nicht anwenden zu müssen; eine derartige Erklärung müsse zwingend bis zum 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgegeben werden. Die Kämmerin weist ausdrücklich darauf hin, dass auch nach erfolgter Abgabe einer Optionserklärung die Möglichkeit bestehe, diese Erklärung mit rückwirkender Wirkung für den Zeitraum ab 01.01.2017 wieder zurückzuziehen.

Auf Nachfrage von Frau Schröder bestätigt Frau Brennenstuhl, dass auch seitens der Vorstände der beiden v. g. Anstalten des öffentlichen Rechtes die Abgabe einer entsprechenden Optionserklärung beabsichtigt sei und nach Beteiligung des jeweiligen Verwaltungsrates erfolgen werde.

Beschlussempfehlung an den Rat:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht rechtzeitig vor dem 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimme/n: 13 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0

6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von IT-Leistungen zur Unterstützung von kommunalen Verwaltungsaufgaben Vorlage: IX/0463

Die Ausschussvorsitzende bittet Herrn Dr. Neubauer, KDVBZ Citkomm, um Erläuterung der vorliegenden Vorlage.

Herr Dr. Neubauer erläutert zunächst das Geschäftsfeld der KDVBZ Citkomm in Hemer; im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses erbringe die KDVBZ seit vielen Jahren IT-Leistungen für die Stadt Schwerte. Es sei nunmehr beabsichtigt, diese IT-Leistungen mit Wirkung ab 01.01.2017 auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erbringen; hierdurch könne eine aus der unter TOP 2 dargestellten Änderung des Umsatzsteuerrechtes resultierende Umsatzsteuerpflicht für die kommenden Jahre vermieden werden.

Frau Pohle weist darauf hin, dass eine überarbeitete Fassung (Version 1.5) des Entwurfes einer „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bereitstellung von IT-Leistungen zur Unterstützung von kommunalen Verwaltungsaufgaben“ den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage vorliege.

Herr Czichowski greift die in der Sitzungsvorlage beschriebene Rechtsunsicherheit auf und weist darauf hin, dass aus seiner Sicht eine ausführliche Prüfung einer etwaigen Wettbewerbsverzerrung im Sinne des § 2 b UStG bislang nicht erfolgt sei; nach seiner Auffassung werde mit dem Abschluss der Vereinbarung ein Präzedenzfall geschaffen.

Hierzu erwidert Herr Dr. Neubauer, dass es sich bei der Art der vereinbarten Dienstleistungen im wesentlichen um Leistungen in Aufgabenbereichen der Daseinsvorsorge handele, die in einem vergleichbaren Portfolio nach seinem Kenntnisstand bundesweit von keinem Dienstleister der Privatwirtschaft erbracht würden. Bisherige ihm bekannte Rechtsstreite in diesem Zusammenhang seien alle gegen die Anbieter aus der Privatwirtschaft entschieden worden.

Beschlussempfehlung an den Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss und an den Rat:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bereitstellung von IT-Leistungen zur Unterstützung von kommunalen Verwaltungsaufgaben zwischen dem Kommunalen Zweckverband KDVBZ Citkomm mit Sitz in Hemer und der Stadt Schwerte wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimme/n: 13 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0

7. I. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte Vorlage: IX/0453

Herr Krawczyk erläutert zunächst die mit der vorliegenden Sitzungsvorlage vorgeschlagene Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte.

Der Änderungsvorschlag resultiere aus der Tatsache, dass eingesammelter Biomüll häufig „Störstoffe“ in Form von Metall etc. enthalte, welche durch den Kreis Unna bei der Müllverwertung kostenintensiv aussortiert werden müssten; durch den Kreis Unna würden in diesen Fällen nunmehr die dafür anfallenden Kosten dem Bereich Restmüll belastet. Die vorgeschlagene Änderung solle in Einzelfällen ermöglichen, bei nachweisbaren Verstößen gegen die erforderliche Mülltrennung das betroffene Gefäß einzuziehen und gegen ein Restmüllgefäß zu ersetzen.

Frau Hosang hält die beabsichtigte Vorgehensweise grundsätzlich inhaltlich für richtig; in Bezug auf Wohnobjekte mit mehreren Haushaltsgemeinschaften sei die vorgeschlagene Formulierung jedoch aus ihrer Sicht nicht justiziabel; vor diesem Hintergrund hält sie es für erforderlich, die Formulierung zu überdenken und entsprechend nachzubessern.

Auf Nachfrage von Frau Mette erläutert Herr Krawczyk, dass die Prüfung der Befüllung von Biomülltonnen durch die städtischen Mülllader im Einzelfall erfolge; eine grundlegende Anweisung hierzu dürfe er aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen nicht erteilen. Ferner gehe er davon aus, dass die vorgeschlagene Satzungsänderung nur in Einzelfällen zum Tragen kommen werde, zumal der Verfahrensweg nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, wie z. B. Anhörung und Erlass eines Verwaltungsaktes, zwingend einzuhalten sei. Bei Wohneinheiten mit mehreren Haushalten sei der Vermieter als Eigentümer verantwortlich.

Von Frau Schröder wird der vorliegende Vorschlag einer Satzungsänderung verbunden mit der Möglichkeit einer repressiveren Vorgehensweise begrüßt.

Herr Schrezenmaier hält den vorgeschlagenen Ansatz für richtig, aber nicht durchdacht; es sei keine Ermittlung möglicher Kosten bei rechtlichen Auseinandersetzungen sowie keine Abwägung derartiger Kosten erfolgt. Herr Krawczyk räumt ein, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse im vorliegenden Fall nicht vorgenommen wurde. Er gibt jedoch zu bedenken, dass durch nicht erfolgte Mülltrennung verursachte Kosten die Gesamtheit aller Gebührenzahler ungerechtfertigt belasten würden. Er weist zudem darauf hin, dass es sich bei der vorgeschlagenen Formulierung um eine Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes handele.

Frau Dausend hinterfragt die Formulierung „sich einer nachhaltigen Getrenntsammlung mehr oder weniger verweigern“ in der Sitzungsvorlage; dem aus ihrer Sicht bestehenden Erfordernis einer nachhaltigen Prüfung und Dokumentation von Verstößen gegen die Getrenntsammlung stimmt Herr Krawczyk zu. Ein Eingreifen setze aus seiner Sicht Verstöße an mehreren Entsorgungstagen über mehrere Monate voraus.

Herr Holtmann verdeutlicht, dass typischerweise eine Satzung allgemeingültig formuliert werde und unbestimmte Rechtsbegriffe enthalte; eine gleichmäßige Auslegung und Entscheidungsfindung durch den Bereich 70 sei gewährleistet.

Auf Nachfrage von Herrn Haarmann führt Herr Krawczyk aus, dass für die Kontrolle der Müllgefäße neben den städtischen Müllladern keine weiteren Bediensteten eingesetzt würden; eine Prüfung des Mülls auf Verunreinigungen finde durch den Betreiber der Müllverwertungsanlage bei Anlieferung statt.

Herr Hellwig berichtet darüber, dass in seiner Nachbarschaft durch die Mülllader eine Biomülltonne auf einer Folie ausgeschüttet und der enthaltene Plastikmüll ausgesondert worden sei; von einer solchen Maßnahme gehe aus seiner Sicht eine entsprechend nachhaltige Wirkung aus.

Frau Mette verweist auf die existierenden und einzuhaltenden Vorgaben zur Mülltrennung und hält auch vor diesem Hintergrund die vorgeschlagene Satzungsänderung für richtig.

Grundsätzlich sei es auch aus Sicht von Herrn Reinert begrüßenswert, eine Eingriffsmöglichkeit bei missbräuchlicher Nutzung einer Biomülltonne zu schaffen; die gewählte Formulierung für die Änderung der Satzung hält er nicht für ausreichend und schlägt eine Überarbeitung vor.

Beschlussempfehlung an den Rat:

Der I. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 wird in der der Niederschrift zu dieser Sitzung beigefügten Fassung erlassen. (*Anlage 1 zur Niederschrift*)

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimme/n: 12 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 2

8. I. Nachtrag zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 Vorlage: IX/0451

Herr Krawczyk erläutert, dass durch die vorgeschlagene Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte dem Brauch sog. Tuchbestattungen bei muslimischen Beisetzungen Rechnung getragen werden soll; auf Antrag könne dann vom Grundsatz der Sarg- bzw. Urnenpflicht abgewichen werden.

Beschlussempfehlung an den Rat:

Der I. Nachtrag zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. (*Anlage 2 zur Niederschrift*)

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimme/n: 14 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0

**9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
hier: Verkaufsoffene Sonntage am 08.01.2017, 05.03.2017, 10.09.2017 und 12.11.2017
in Schwerte-Mitte
Vorlage: IX/0454**

Einleitend geht Herr Belohlavek ausführlich auf die aktuelle Rechtslage und dabei insbesondere auf die in der Sitzungsvorlage dargelegten und durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) durch Beschluss vom 10.06.2016 festgelegten Kriterien für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW (LÖG NRW) ein.

Aus den bereits von der Gewerkschaft ver.di angestregten Klageverfahren lasse sich aus seiner Sicht ableiten, dass seitens der Gewerkschaft verstärkt auf die Einhaltung der gerichtlich aufgestellten Kriterien geachtet werden wird.

Herr Belohlavek verweist auf die in Bezug auf die geplanten verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2017 stattgefundenen Gespräche mit der Werbegemeinschaft Schwerte sowie der Gewerkschaft ver.di; dabei habe ver.di sehr deutlich gemacht, dass aus ihrer Sicht eine Einbeziehung des Ortsteils Geisecke unter Berücksichtigung der bislang geplanten Veranstaltungen mangels räumlichen Bezugs rechtlich nicht möglich sei.

Vor diesem Hintergrund werde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Genehmigung der beantragten vier verkaufsoffenen Sonntage ohne Einbeziehung des Ortsteils Geisecke vorzunehmen.

Herr Schrezenmaier bemängelt die fehlende Gleichstellung der Öffnungszeiten des Einzelhandels mit den Öffnungszeiten von örtlichen Gartencentern. Er weist ausdrücklich auf die Bedeutung von verkaufsoffenen Sonntagen für die Kommunikation hin. Nach seiner Auffassung kämen die Bürger nicht vorrangig zum Einkaufen an den verkaufsoffenen Sonntagen nach Schwerte; das Einkaufen sei insofern eher ein Nebeneffekt. Aus seiner Sicht solle auch die Einbeziehung des Ortsteils Geisecke im Hinblick auf die von dort in die Innenstadt fahrenden Shuttlebusse erfolgen.

Hinsichtlich der Öffnungszeiten von Gartencentern stimmt Frau Schröder den Ausführungen von Herrn Schrezenmaier uneingeschränkt zu. Die Einbeziehung des Ortsteils Geisecke hält sie dagegen unter Berücksichtigung der Kriterien des OVG NRW mangels Nahbezug für nicht zulässig.

Herr Holtmann betont, dass die Öffnungszeiten für Gartencenter auf entsprechenden gesetzlichen Regelungen basieren und die Stadt Schwerte aus diesem Grund keinen Einfluss darauf habe. Mit Verweis auf die stattgefundenen Gespräche unter Einbeziehung der Gewerkschaft ver.di rät er von einer Einbeziehung des Ortsteils Geisecke im Hinblick auf ein dann deutlich erhöhtes Klagerisiko ab.

Herr Schrezenmaier spricht sich trotz dieser Bedenken unverändert ausdrücklich nochmals dafür aus, Geisecke in die geplanten verkaufsoffenen Sonntage einzubeziehen.

Herr Czichowski befürwortet auch aus gesellschaftlichen Gründen die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen und sieht diese auch als Teil der heutigen Freizeitgestaltung an.

Frau Dausend macht deutlich, dass es im Spannungsbogen zwischen der erforderlichen prägenden Wirkung einer Veranstaltung und der Öffnung an Sonntagen wesentlich sei, diese prägende Wirkung seitens des Veranstalters zu schaffen verbunden mit der Festlegung, welche Ortsteile in die Veranstaltung einbezogen werden. Auf diese Weise sei auch die Einbeziehung des Ortsteils Geisecke möglich. Ergänzend schlägt Herr Reinert vor, in den kommenden Jahren die verschiedenen Schwerter Ortsteile abwechselnd in die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage durch Integration in die jeweiligen Veranstaltungen einzubeziehen.

Frau Pohle hält zusammenfassend fest, dass sich der jetzt vorliegende Beschlussvorschlag ausschließlich auf die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage im kommenden Jahr beziehe und daher weiterhin die Möglichkeit bestehe, im kommenden Jahr über die Einbeziehung von Ortsteilen für die Jahre 2018 ff. neu zu beraten.

Beschlussempfehlung an den Rat:

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass ist in der als Anlage beigefügten Fassung zu erlassen. (*Anlage 3 zur Niederschrift*)

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimme/n: 9 Nein-Stimme/n: 4 Enthaltung/en: 1

10. Abfallwirtschaft 2015/2017 und Festsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2017 Vorlage: IX/0474

Herr Krawczyk verweist auf die ausführliche Darstellung der erfolgten Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2017 in der Sitzungsvorlage und teilt mit, dass sich aus dem Ergebnis der durchgeführten Kostenträgerrechnung eine unveränderte Beibehaltung der bereits für das Jahr 2016 gültigen Gebührensätze ergebe.

Auf Nachfrage von Frau Schröder bezüglich einer übersichtlicheren Darstellung der Gebührenberechnung in der Sitzungsvorlage gibt Herr Holtmann an, dass beabsichtigt sei, die Darstellungen der einzelnen Gebührenkalkulationen inklusive der Betriebsabrechnungsbögen künftig weiter zu vereinheitlichen. Gleichzeitig verweist er aber auch auf die besondere Komplexität der den Gebührenkalkulationen im Bereich 70 hinterlegten Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung.

Beschlussempfehlung an den Rat:

1. Der Jahresbericht zum Gebührenhaushalt 2015 wird zur Kenntnis genommen.
2. Für das Jahr 2017 sind die Abfallbeseitigungsgebühren gemäß dem XXIII. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 zu erheben. (*Anlage 4 zur Niederschrift*)
3. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vom 19.10.2016 für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017 ist Gegenstand des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimme/n: 13 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0

11. Straßenreinigung und Winterdienst 2015/2017, V. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Schwerte Vorlage: IX/0480

Herr Krawczyk führt aus, dass sich aus dem Ergebnis der im Rahmen der Kalkulation für das Jahr 2017 durchgeführten Gebührenbedarfsermittlung eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren um 15,69 % (Reinigungsklasse 1 bis 3) bzw. 16,44 % (Handreinigung) sowie eine Minderung der Winterdienstgebühren um 9,54 % ergebe; die konkreten Gebührensätze seien in der Sitzungsvorlage in Abhängigkeit von der Reinigungsklasse bzw. der Streustufe dargestellt. Ergänzend verweist er auf erforderliche und in der Sitzungsvorlage ausführlich dargestellte Änderungen des Straßenverzeichnisses als Bestandteil der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung.

Auf Nachfrage von Herrn Schrezenmaier gibt Herr Krawczyk die regelmäßige Arbeitszeit für die Mitarbeiter des Baubetriebshofes wie folgt an: montags bis donnerstags von 6.45 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 6.45 Uhr bis 12.45 Uhr.

Des weiteren regt Herr Schrezenmaier an, Praktikums- bzw. Arbeitsplätze für Flüchtlinge im Bereich des Baubetriebshofes zu schaffen. Laut Herrn Krawczyk sei aus diesem Personenkreis bereits ein Praktikant in der Schreinerei beschäftigt gewesen; aktuell werde zudem ein städtischer Arbeiter im Rahmen eines Zeitvertrages aus diesem Personenkreis beschäftigt. Ferner sei im Rahmen des Programmes „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)“ beabsichtigt, vier entsprechende Praktikumsplätze zu schaffen.

Beschlussempfehlung an den Rat:

1. Der Jahresbericht zum Gebührenhaushalt Straßenreinigung und Winterdienst 2015 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der V. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) wird in der der Niederschrift als Anlage beigefügten Fassung erlassen. (**Anlage 5 zur Niederschrift**)
3. Die Kalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 19.10.2016 für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 ist Gegenstand des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimme/n: 13 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0

12. II. Nachtrag zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 Vorlage: IX/0471

Herr Belohlavek gibt in Zusammenhang mit der vorliegenden Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Standplätze auf dem Jahrmarkt zu bedenken, dass jede weitere, nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes erforderliche Gebührenerhöhung eine rückläufige Entwicklung hinsichtlich der Anzahl der Schausteller zur Folge haben könnte. Vor diesem Hintergrund seien bereits Gespräche mit den Schaustellern geführt worden; es sei beabsichtigt, in weiteren Gesprächen u. a. zu erörtern, ob Gebührenreduzierungen eventuell durch teilweise Übernahme von Aufgaben durch die Schausteller erzielt werden könnten.

Beschlussempfehlung an den Rat:

1. Der Jahresbericht zum Gebührenhaushalt 2015 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der II. Nachtrag zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 wird in der der Niederschrift als Anlage beigefügten Fassung erlassen. (**Anlage 6 zur Niederschrift**)

3. Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für einen Standplatz auf dem Jahrmarkt vom 23.10.2016 für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017 ist Gegenstand des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimme/n: 14 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0

**13. VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010
Vorlage: IX/0472**

Frau Mokros verweist einleitend auf die in der Sitzungsvorlage ausführlich dargestellte Kalkulation der Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes für das Jahr 2017 und erläutert die einzelnen Bestandteile der Kalkulation.

Neben den einzelnen Kosten- und Erlösarten seien eine anteilige Unterdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 148.089,77 Euro, eine Überdeckung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 148.333,93 Euro sowie ein anteiliger Überschuss aus dem Jahr 2015 in Höhe von 100.000,- Euro berücksichtigt worden. Ausgehend von den umlagefähigen Kosten errechnen sich laut Frau Mokros Gebührensätze in Höhe von 460,- Euro Rettungstransportwagen (RTW), 157,- Euro Krankentransportwagen (KTW) und 526,- Euro Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF).

Im Rahmen der nach Rettungsgesetz vorgeschriebenen Beteiligung haben die Krankenkassen nach Auskunft von Frau Mokros ihr bedingtes Einvernehmen erklärt.

Auf Nachfrage von Herrn Reinert erläutert Frau Mokros, dass der höhere Gebührensatz für den Einsatz des NEF im Vergleich zu den Gebühren anderer Städte in der geringeren Anzahl an Einsatzfahrten in Schwerte begründet sei.

Beschlussempfehlung an den Rat:

1. Der Jahresbericht zum Gebührenhaushalt 2015 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird in der der Niederschrift beigefügten Fassung erlassen. (*Anlage 7 zur Niederschrift*)
3. Die Gebührenkalkulation für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 10.10.2016 für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017 zum VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 ist Gegenstand des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimme/n: 14 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0

**14. Neukonzeptionierung der Gebührenkalkulation für die städtischen Notunterkünfte
Vorlage: IX/0455**

Herr Riediger stellt anhand der als *Anlage 8* der Niederschrift beigefügten Powerpoint-Präsentation die Neukonzeptionierung der Gebührenkalkulation für die städtischen Notunterkünfte mit Wirkung ab 01.01.2017 ausführlich dar. Dabei geht er insbesondere auf die grundlegenden Änderungen in der

Kalkulationsmethodik ein und stellt die auf dieser Basis ermittelten Gebührensätze für die jeweiligen Objektgruppen dar.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte geht er auf die neu eingefügte Objektgleitklausel ein, wonach innerhalb des Kalkulationszeitraumes abgehende Objekte bis zum Zeitpunkt des betrieblichen Abgangs und Objektzugänge ab dem Zeitpunkt des betrieblichen Zugangs in der jeweiligen Mischkalkulation zu berücksichtigen sind.

Beschlussempfehlung an den Rat:

1. Der Neukonzeptionierung der Gebühren für die städtischen Notunterkünfte (Übergangsheime) als Mischkalkulation mit dem Umlageschlüssel „pro Person“ anstatt „pro Quadratmeter“ wird zugestimmt. (Anlage 1)
2. Den Gebührenkalkulationen vom 13.10.2016 als Grundlage der Satzungsbeschlüsse wird zugestimmt. (Anlage 1)
3. Dem III. Nachtrag zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte (50-30) vom 26.09.2013 wird in der der Niederschrift beigefügten Fassung zugestimmt. (Anlage 2) (*Anlage 9 zur Niederschrift*)
4. Die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte (50-20) vom 03.12.2015 wird aufgehoben.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimme/n: 14 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0

15. Verwendung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz für die Umgestaltung des Stadtparks Vorlage: IX/0459

Herr Mork verweist einleitend auf einen Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 23.09.2015; nach diesem Beschluss sei beabsichtigt gewesen, zugewiesene Fördermittel u. a. für die barrierefreie Herrichtung der Friedhofswege einzusetzen. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung sei die Verwendung der Mittel für diesen Zweck mangels städtebaulichen Bezugs nicht zulässig.

Seitens der Verwaltung werde nunmehr vorgeschlagen, die ursprünglich für die Herrichtung der Friedhofswege vorgesehenen Mittel für die Umgestaltung des Stadtparks zu verwenden; hier sei ein städtebaulicher Bezug zweifelsohne gegeben.

Ergänzend weist Herr Holtmann darauf hin, dass eine erforderliche Herrichtung der Wege auf den städtischen Friedhöfen aus städtischen Haushaltsmitteln im Jahr 2017 vorgesehen sei.

Auf Nachfrage von Frau Schröder stellt Herr Mork klar, dass bislang lediglich eine Vorstudie zur Umgestaltung des Stadtparks erfolgt sei; eine konkrete Festlegung hierzu gebe es bislang nicht.

Vor dem Hintergrund der erfolgten Erweiterung des Beschlussvorschlages im Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt stellt die Ausschussvorsitzende Einvernehmen darüber her, den vorliegenden Beschlussvorschlag um den Zusatz „Das Ergebnis ist dem Generationenausschuss und dem Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt zur Entscheidung vorzulegen“ zu erweitern.

Beschlussempfehlung an den Rat:

- 1) Die Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz sind in einer Höhe von 180.000 Euro für die Umgestaltung des Stadtparkes zu verwenden. Der Eigenanteil der Stadt Schwerte beläuft sich auf 20.000 Euro.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Umgestaltung des Stadtparkes auf Grundlage der vorliegenden Vorstudie (Anlage 1) auszuarbeiten und einen Dialogprozess mit den Evangelischen und Katholischen Kirchengemeinden Schwerte (Eigentümer) sowie der Bürgerschaft zu initiieren.
- 3) Das Ergebnis ist dem Generationenausschuss und dem Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt zur Entscheidung vorzulegen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimme/n: 15 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0

16. Gründung der Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH Vorlage: IX/0477

Der Tagesordnungspunkt ist von der Tagesordnung abgesetzt worden (siehe TOP 2).

17. Haushaltssanierungsplan (HSP) 2016; hier: Bericht über den Stand der Umsetzung des HSP zum Stichtag 30.09.2016 Vorlage: IX/0461

Herr Lambio weist auf die nach dem Stärkungspaktgesetz bestehende Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung eines Haushaltssanierungsplanes (HSP) hin. Die Fortschreibung des HSP für das Jahr 2016 sei am 26.11.2015 von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt worden verbunden mit der Auflage, vierteljährlich über die Umsetzung des HSP zu berichten.

Der vorliegende Bericht enthalte keine gravierenden Änderungen zu der zum 30.06.2016 erfolgten Berichterstattung; im Ergebnis sei zu erwarten, das im Haushaltsjahr 2016 ein Erfüllungsgrad von 101,4 % erreicht werde und somit die Vorgaben knapp übertroffen würden.

Auf Nachfrage von Herrn Czichowski erwidert Frau Brennenstuhl, dass die über Soll erzielten Einsparungen aus dem HSP nicht für anderweitige Maßnahmen verausgabt werden dürften. Sie seien zum Abbau des negativen Eigenkapitals zu verwenden.

Die Umsetzung der HSP-Maßnahmen zum Stichtag 30.09.2016 wird zur Kenntnis genommen.

18. Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.07.2016 - 30.09.2016 für das Haushaltsjahr 2016 genehmigten Haushaltsüberschreitungen Vorlage: IX/0462

Herr Holtmann führt aus, dass in der Zeit vom 01.07.2016 bis 30.09.2016 die in der Anlage zur Sitzungsvorlage dargestellten Haushaltsüberschreitungen genehmigt worden seien; in der Summe resul-

tieren diese Überschreitungen laut Herrn Holtmann maßgeblich aus Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen.

Auf Nachfrage von Frau Mette erläutert Herr Holtmann, dass mit den zuvor von ihm benannten Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen auch Mehrerträge/-einzahlungen aus Zuweisungen des Landes einhergehen, diese jedoch insgesamt die in diesem Bereich anfallenden Aufwendungen/Auszahlungen nicht decken.

Die laut Anlage von der Kämmerin / dem Bürgermeister in der Zeit vom 01.07.2016 – 30.09.2016 für das Haushaltsjahr 2016 genehmigten Haushaltsüberschreitungen werden gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zur Kenntnis genommen.

**19. Bericht Ergebnisrechnungscontrolling zum Stichtag 30.09.2016
Vorlage: IX/0466**

Herr Holtmann erläutert, dass sich bedingt durch vorzunehmende Gewerbesteuererstattungen das prognostizierte Jahresergebnis auf 1.035.115,- Euro reduziert habe; im Vergleich zum Planansatz verbleibe eine prognostizierte Verbesserung in Höhe von 764.615,- Euro.

Der Bericht „Ergebnisrechnungscontrolling zum Stichtag 30.09.2016“ wird zur Kenntnis genommen.

**20. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Sondervermögen Bäder Schwerte
Vorlage: IX/0482**

Frau Brennenstuhl weist als Betriebsleiterin des Sondervermögen Bäder Schwerte darauf hin, dass der aus der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG resultierende Ergebnisanteil die wesentliche Position des Ergebnisplans 2017 darstelle; mangels eigenem operativen Geschäft sei das Sondervermögen zwingend auf die Liquidität aus dieser Gewinnausschüttung angewiesen.

Nach inzwischen vorliegender aktueller Planung der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG werden sich die Gewinnausschüttungen voraussichtlich im Vergleich zu den in der mittelfristigen Ergebnisplanung fortgeschriebenen Ansätzen reduzieren, aber laut Frau Brennenstuhl weiterhin über 900.000,- Euro liegen. Entsprechend aktualisiertes Zahlenmaterial werde dann bei der konkreten Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2018 berücksichtigt.

Beschlussempfehlung als Betriebsausschuss an den Rat:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Sondervermögen Bäder Schwerte einschließlich der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2016 bis 2020 wird in der als Anlage beigefügten Fassung festgestellt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimme/n: 14 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 1

21. Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung

./.

22. Informationen und Anfragen

Herr Holtmann informiert über eine am Montag, 21.11.2016, 18.00 Uhr, stattfindende Informationsveranstaltung für Eigentümer von Grundstücken in der Paulinenstraße sowie für Anwohner der Paulinenstraße; hierzu seien auch die Mitglieder des Ausschusses für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt sowie die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen herzlich eingeladen.

Pohle
Vorsitzende

Kleff
Schriftführer